

Ausbildungskurs VGSo vom 20.05.2022

Steuern & Gebühren

Herzlich Willkommen



Kontakt

Paolo Arnone

Leiter Steueramt Bellach, Stv. Finanzverwalter

Telefon 032 617 36 18

Paolo.Arnone@bellach.ch

Geschichte

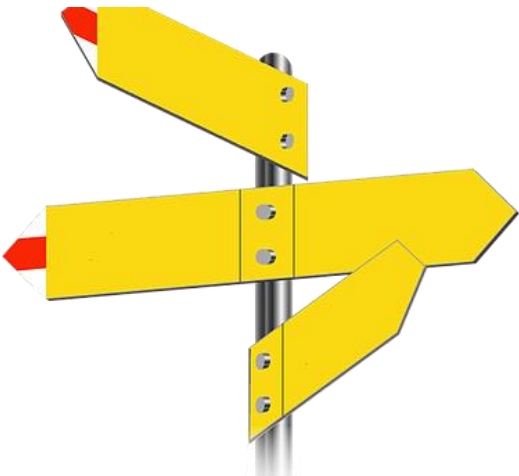
- Der Gedanke, einen Teil des privaten Vermögens dazu aufzuwenden, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, reicht bis ins 3. Jahrtausend vor Christus. Schon Etliche vor uns stellten sich der schwierigen Frage, wie der "Staat" – auch wenn es diesen so vor 5.000 Jahren noch gar nicht gab – am schnellsten zu Geld kommt.
- Die Steuergerechtigkeit blieb dabei leider meist auf der Strecke und stellt daher einen eher modernen Gedanken dar. In früheren Jahrhunderten wurden Steuern willkürlich erlassen und vor allem Menschen auferlegt, denen es sozial und wirtschaftlich ohnehin schon schlecht ging.

Geschichte

- **Die kuriertesten Steuern aus der Geschichte**
- **"Die Urinsteuer"** des Kaiser Vespasian (9 – 79 n. Chr.): Die Nutzung und Anschaffung öffentlicher „Bedürfnisanstalten“ wurde diesem Kaiser wohl offensichtlich zu teuer, sodass er jeglichen Gang zur öffentlichen Toilette besteuern lies. Von ihm stammt auch der Spruch: „Geld stinkt nicht“ (pecunia non olet).
- **"Die Jungfernsteuer"** zu Beginn des 18. Jahrhunderts: Für junge Frauen zwischen 20 und 40 Jahren war es damals nicht billig, unverheiratet zu sein, denn jede Jungfer musste Steuern zahlen. Sinn und Zweck dieser Steuer sollten die Förderung des Nachwuchses und die Entlastung von Ehepartnern sein.
- **"Die Bartsteuer"** des Zaren Peter der Große (1672 – 1725): Weil Peter der Grosse sichtlich gegen das Tragen eines Bartes war, erhob er 1698 eine Steuer auf die schickliche Gesichtsbehaarung.

Öffentliche Abgaben

Öffentliche Abgaben werden in zwei Hauptgruppen unterteilt:



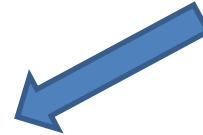
- Kausalabgaben

- Steuern

Was sind Kausalabgaben ?

Entgelt für eine direkt zurechenbare Leistung des Gemeinwesens. Es gibt allgemeine und fakultative Aufgaben, welche eine Gemeinde zu erfüllen hat.

Kausalabgaben werden nach dem Verursacherprinzip erhoben!



Wer die Dienstleistung in Anspruch nimmt, bezahlt auch die Abgabe

Beispiele:

- Lieferung von Wasser / Reinigung von Abwasser
- Kehrrichtentsorgung
- Erschliessung von Bauparzellen

Es gibt drei Arten von Kausalabgaben



Gebühren



Vorzugslasten



Ersatzabgaben



Was sind Gebühren?

Gebühren sind das Entgelt für die Inanspruchnahme einer individuellen Leistung eines Gemeinwesens

Gebühren dienen der Deckung der Kosten, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung entstehen.

Die Gebühren basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, teilweise auf kantonalen, teilweise auf gemeindespezifischen Grundlagen in Form von Gebührenreglementen.

Beispiele:

- Bezug einer Identitätskarte
- Bewilligungsgebühren eines Baugesuchs
- Benützung der Mehrzweckhalle
- Ausfüllen einer Steuererklärung

Was sind Vorzugslasten?

Entgelt für wirtschaftliche Vorteile. Wenn eine Gemeinde als Bauherrin Erschliessungsanlagen erstellt, sind die privaten Grundbesitzer Nutzniesser dieser öffentlichen Investitionen. Ihre Parzellen werden erschlossen und erlangen einen Mehrwert.

Beispiele:

- Strassen
- Öffentliche Beleuchtung
- Wasserleitungen
- Kanalisationsleitungen

Es wäre nicht korrekt und käme einer eindeutigen Bevorzugung dieser Eigentümer gleich, wenn solche Investitionen aus Steuermitteln und somit zu Lasten der Allgemeinheit finanziert oder subventioniert würden.

Aus diesem Grunde werden solche Investitionen in Form von Perimeterbeiträgen auf diese Personen abgewälzt.

Was sind Ersatzabgaben?

Ersatzabgaben sind finanzielle Leistungen als Ersatz für Pflichten, die zu erfüllen wären.

Beispiele:

- Feuerwehrpflichtersatzabgabe
- Wehrpflichtersatzabgabe



Die Höhe dieser Ersatzabgaben ist unterschiedlich definiert. Während die Wehrpflichtersatzabgabe 3% des steuerbaren Einkommens des Bundes beträgt, kann die Feuerwehersatzabgabe, im Rahmen der kantonalen Bestimmungen, durch die Gemeinden individuell festgelegt werden darf aber maximal Fr. 400.- betragen.

Gesetzliche Grundlage Feuerwehrrersatzabgabe

- Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (**Gebäudeversicherungsgesetz**)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (**Verordnung Gebäudeversicherungsgesetz**)
- Feuerwehrreglement der Gemeinden

Folgende Punkte werden in den gesetzlichen Grundlagen definiert

- Dienstpflicht
- Dauer von der Dienstpflicht
- Befreiung von Dienstpflicht
- Ersatz der Dienstpflicht (Höhe der Ersatzabgabe)

Gesetzliche Grundlage Feuerwehrrersatzabgabe

§ 77. *Dauer der Dienstpflicht*

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

² Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.¹⁾

³ Ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat die geltende Dienstpflicht nach Anhörung der Gemeinde auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.²⁾

⁴ Für selbständige Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.³⁾

Gesetzliche Grundlage Feuerwehrrersatzabgabe

§ 77^{bis}.⁴) Befreiung von der Dienstpflicht

Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

² Der Regierungsrat kann Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Höhe der Feuerwehrersatzabgabe

Steuerfüsse (Steuerjahr 2022)

Bezirk: II. Lebern

Gemeinden	natürliche Personen	Feuerwehr- ersatzab- gabe in %	Feuerwehr- ersatzab- gabe CHF Min./Max.	
Balm bei Günsberg	100	10.0	30.0	400.0
Bellach	125	10.0	20.0	400.0
Bettlach	95	12.0	20.0	400.0
Feldbrunnen-St. Niklaus	72	6.0	20.0	400.0
Flumenthal	125	15.0	20.0	400.0
Grenchen	120	10.0	10.0	400.0
Günsberg	120	10.0	20.0	400.0
Hubersdorf	127	15.0	20.0	400.0
Kammersrohr	65	10.0	20.0	400.0
Langendorf	119	10.0	20.0	400.0
Lommiswil	127	10.0	20.0	400.0
Oberdorf	120	8.0	20.0	400.0
Riedholz	115	15.0	20.0	400.0
Rüttenen	112	15.0	20.0	400.0
Selzach	108	18.0	20.0	400.0

Bemessung von Kausalabgaben

- Kostendeckungsprinzip
- Äquivalenzprinzip



Kostendeckungsprinzip

Der Gesamtertrag der Gebühren eines Verwaltungszweiges darf dessen gesamte Kosten nicht übersteigen.

(Zum Gesamtaufwand werden auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzugerechnet.)

Anwendung des Kostendeckungsprinzips

Nur bei kostenabhängigen Kausalabgaben!

3 Kriterien müssen dazu erfüllt sein:

- Es entstehen Kosten.
- Diese Kosten sind bezifferbar und dem entsprechenden Verwaltungszweig zurechenbar.
- Diese Kosten können den Leistungsbezügern klar zugewiesen (zugerechnet) werden.

Äquivalenzprinzip

- Die Höhe einer Abgabe muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert, zu der vom Staat erbrachten Leistung stehen.



Steuern

Was sind Steuern?

Steuern sind Abgaben an die öffentliche Hand **ohne direkte Gegenleistung**. Steuern sind voraussetzungslos geschuldet.



Die Steuern dienen in erster Linie der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs.

Unterschiedliche Steuern

Allgemeine Steuern

Allgemeine Steuern dienen der Deckung des Finanzbedarfs eines öffentlichen Haushaltes.

- Direkte Bundessteuern
- Staatssteuern
- Gemeindesteuern

Zwecksteuern

Zwecksteuern dienen der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben, also für einen bestimmten Zweck.

- Strassen (Motorfahrzeugsteuern)
- Kureinrichtungen (Kurtaxen)



Unterschiedliche Steuern

Lenkungssteuern

Mit Lenkungssteuern versucht die öffentliche Hand Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung zu nehmen.

- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Mineralölsteuer
- Zölle



Sicherungssteuern

Sicherungssteuern dienen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

- Verrechnungssteuer (35%)



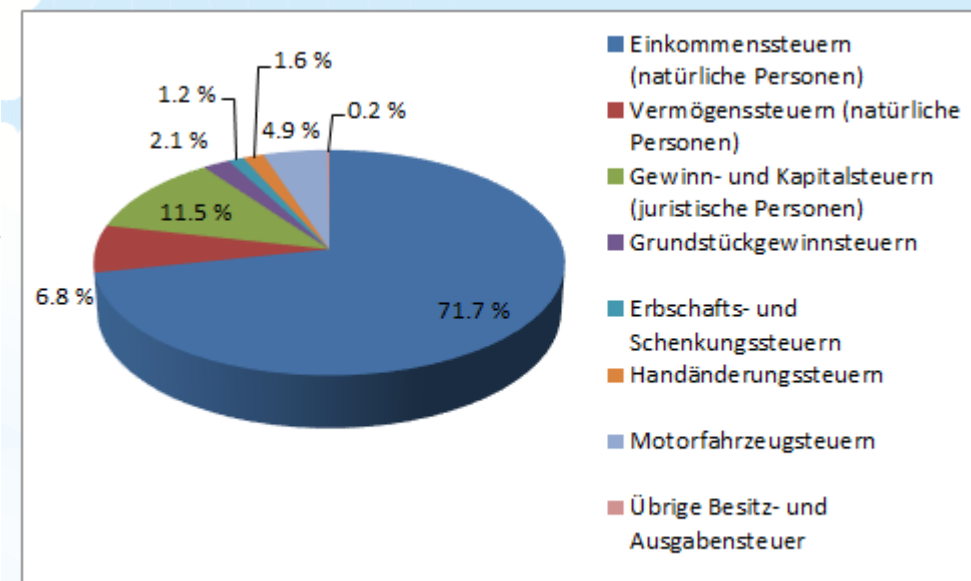
Wird in einer ersten Phase in Abzug gebracht und erst bei der ordentlichen Deklaration zurückerstattet.

Die Steuereinnahmen - Aufteilung

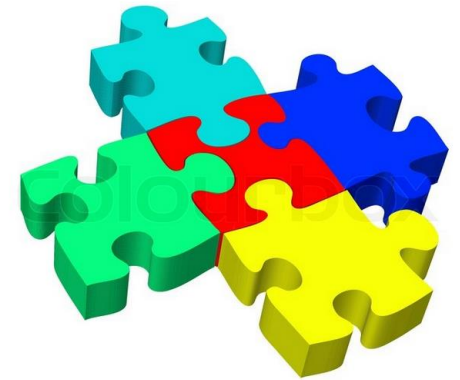


← Bund

Kanton →



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Finanzstatistik, Berichterstattung



Steuerrechtsverhältnis

Damit das Steuerwesen korrekt und vollständig umgesetzt werden kann, sind folgende fünf Punkte relevant:

- **Steuerhoheit** (Wer ist berechtigt Steuern erheben zu dürfen?)
- **Steuersubjekt** (Wer ist steuerpflichtig?)
- **Steuerobjekt** (Was löst die Steuer aus?)
- **Steuerberechnungsgrundlage** (Wie viel wird für welchen Zeitraum besteuert?)
- **Steuermass** (wie viel Steuern müssen bezahlt werden gemäss Steuertarif?)



Steuerhoheit

➡ Das Recht, Steuern erheben zu dürfen!



Folgende Steuerhoheiten gibt es in der Schweiz:

- Der Bund
- Die Kantone
- Die Einwohnergemeinden
- Die Kirchgemeinden (röm-kath., evang-ref., christ-kath.)
- Die Bürgergemeinden (kommt äusserst selten vor)

Steuerobjekt und Steuersubjekt

Steuerobjekt

Das Steuerobjekt ist der Gegenstand oder der Sachverhalt, welcher der Besteuerung unterliegt. (Was wird besteuert?)

Steuerart

Hundesteuer
 Kurtaxen
 Verrechnungssteuer
 Mehrwertsteuer
 Zölle
 Grundstückgewinnsteuern

Steuerobjekt

Besitz eines Hundes
 Übernachtung in einem Kurort
 Vermögenserträge
 Verkaufserlös
 Wareneinfuhr
 Grundstückverkauf



Steuersubjekt

Das Steuersubjekt ist jene Person oder Firma, bei welcher die Steuerverwaltung die Steuern erhebt. (Wer wird besteuert?)

Steuerart

Hundesteuer
 Kurtaxen
 Verrechnungssteuer
 Mehrwertsteuer
 Grundstückgewinnsteuern

Steuersubjekt

Hundehalter
 Hotel, Kureinrichtungen
 Banken, Aktiengesellschaften
 Abrechnungspflichtige Firmen
 Verkäufer des Grundstücks

Steuersubjekte

Wer ist steuerpflichtig und muss mit der Steuerverwaltung abrechnen?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man zum Steuersubjekt wird:

- Anknüpfungspunkt zu einem Steuerhoheitsgebiet
- Person muss rechtsfähig sein (Geburt bis zum Tode)
- Es darf keine subjektive Steuerbefreiung vorliegen

Grundsätzlich ist jede natürliche, rechtsfähige Person Steuersubjekt. Bei verheirateten Personen sind ebenfalls beide Partner Steuersubjekte, es wird allerdings nur eine gemeinsame Steuererklärung ausgefüllt. Das Einkommen von Kindern wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet; für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbständig besteuert!

Die Staatssteuerregisterführer/innen führen das Register für die natürlichen Personen (ohne Quellensteuerpflichtige). Die Gemeindesteuerämter erhalten für jede im Kanton steuerpflichtige Person ein Stammblatt.

Die Steuerpflicht beginnt ab Geburt und endet mit dem Todestag.

Erhebungsarten

Steuern können hinsichtlich ihrer Erhebung in zwei Kategorien eingeteilt werden:

- direkte Erhebung
- indirekte Erhebung

Direkte Erhebung

Die direkten Steuern werden mittels Rechnung direkt bei derjenigen natürlichen oder juristischen Person (Steuerschuldner) erhoben, welche die Steuer für sich selbst zu bezahlen hat.

Indirekte Erhebung

Die indirekten Steuern werden nicht bei dem Personenkreis erhoben, welcher mit der Steuer belastet wird sondern bei einer Abrechnungsstelle.

Direkte und indirekte Steuern

- **Direkte Steuern**



- ❖ **Steuerschuldner (gesetzlich Verpflichtete) und Steuerträger (wirtschaftlich Belasteter) sind identisch**
- ❖ **Keine Übertragung der Steuern möglich**
- ❖ **Typisches Merkmal Steuerprogression**

Beispiele:

- Einkommenssteuern
- Vermögenssteuern
- Gewinnsteuern
- Kapitalsteuern
- Grundstückgewinnsteuern
- Erbschaftssteuern
- Schenkungssteuern

- **Indirekte Steuern**



- ❖ **Steuerschuldner (gesetzlich Verpflichtete) und Steuerträger (wirtschaftlich Belasteter) sind nicht identisch**
- ❖ **Steuer wird auf einen Dritten übertragen**
- ❖ **Steuerablieferung erfolgt nicht durch die effektiv wirtschaftliche belastete Person (Steuerträger)**

Beispiele:

- Mehrwertsteuern
- Verrechnungssteuern
- Lotteriesteuer
- Mineralölsteuer/Treibstoffzollzuschlag
- Alkohol- und Tabaksteuer
- Stempelsteuern
- Kurtaxen
- Zölle

Die Gemeindesteuern

Wozu dienen Gemeindesteuern?

- Dienen zur Deckung des Finanzbedarfs einer Gemeinde
- Finanzbedarf hängt vom Umfang der öffentlichen Aufgaben ab
- Es wird unterschieden zwischen gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben

Ermittlung des Finanzbedarfs einer Gemeinde

- Im Rahmen der Budgetierung plant die Gemeinde die Kosten für das kommende Jahr und die übrigen Erträge (ohne Steuerertrag)
- Die Differenz zwischen den Gesamtkosten und den übrigen Erträgen (ohne Steuern) entspricht dem Finanzbedarf, welchen die Gemeindesteuern abzudecken hat.

Rechtliche Basis für alle Gemeinden

Die Gemeindesteuern sind im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 geregelt.

Steuermass

- **Das Steuermass definiert, wie hoch die geschuldete Steuer ausfällt.**

Es gibt zwei Tarife:

Den günstigeren Tarif (auch Verheirateten-, Familien- oder Elterntarif genannt) der in folgenden Fällen angewandt wird:

- Für Ehegatten in ungetrennter Ehe
- Für Einelternfamilien (Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt wohnen)
- Für Steuerpflichtige, die mit unterstützungspflichtigen Personen zusammenwohnen

Den höheren Grundtarif der in folgenden Fällen angewandt wird:

- Dieser gilt für alle übrigen Steuerpflichtigen

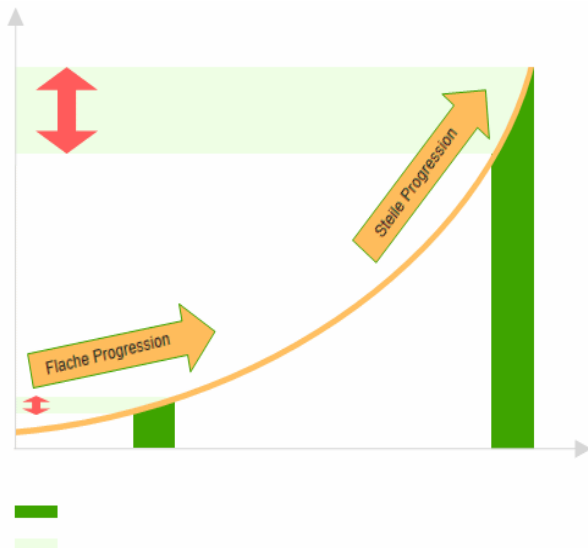


Sämtliche Kantone verfügen über Steuerrechner bei denen mittels Eingabe der steuerbaren Faktoren die Steuern einfach berechnet werden können!

Was bedeutet Steuerprogression?



Mit zunehmender Höhe des steuerbaren Einkommens steigt die Besteuerung überproportional an.



Beispiel:

steuerbares Einkommen
effektiver Steuerbetrag

50'000.-

Fr. 3'230.-

100'000.-

Fr. 8'400.-

Obwohl das Einkommen lediglich doppelt so hoch ist nimmt die Steuerbelastung überproportional mehr als das Zweifache zu (Faktor 2,6)

Zeitliche Bemessung

- Während es sich in den vorangegangenen Abschnitten um die Höhe des steuerbare Einkommens gehandelt hat, gehen wir hier der Frage nach, **wann (in welchem Zeitraum) dieses Einkommen versteuert** wird. Heute gilt in der ganzen Schweiz das System der einjährigen **Gegenwartsbemessung**:
- **Alle Kantone veranlassen die Steuern nach dem Postnumerando-System, bei dem das gegenwärtige Einkommen berücksichtigt wird.** Die Bemessungsperiode ist hier also identisch mit der Steuerperiode (= Steuerjahr).
- **Einjährige Steuerperiode:** bedeutet, dass (für die natürlichen Personen) die Steuerperiode dem Kalenderjahr entspricht. Das sehen Sie daran, dass Sie jedes Jahr eine Steuererklärung einreichen müssen.
- **Gegenwartsbemessung:** heisst, dass Sie im Steuerjahr dasjenige Einkommen versteuern, das Sie in diesem Jahr verdienen.
- **Dies hat zur Folge, dass Sie die Steuererklärung dieses Jahr erst das nächste Jahr ausfüllen können wenn bekannt ist wie viel Sie tatsächlich verdient haben.**
- **Sie reichen im Frühling jeweils die Steuererklärung ein für das vergangene Jahr!**

Zeitliche Bemessung

Wichtige Ausdrücke im Zusammenhang mit der zeitlichen Bemessung!

- **Steuerperiode:**

Die Steuerperiode ist der zeitliche Abschnitt (Zeitraum), für welches die Steuer geschuldet wird.

- **Bemessungsperiode:**

Die Bemessungsperiode ist der Zeitraum, welcher die Grundlage zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens bildet, dessen Faktoren der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.

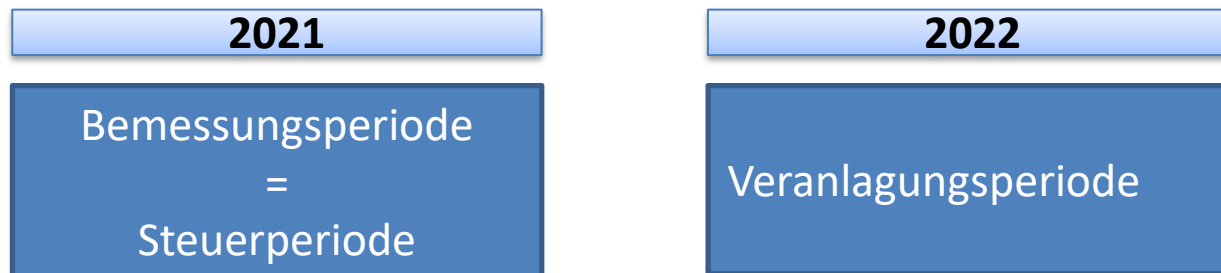
- **Veranlagungsperiode:**

Veranlagungsperiode ist die Periode, in der die Veranlagung vorgenommen wird.



Die Postnumerando-Methode

Alle schweizerischen Steuersysteme (Bund, Kanton, Gemeinden) wenden eine einzige Methode an, um die steuerbaren Einkünfte zu erfassen und zwar die Postnumerando-Methode (auch Gegenwartsbesteuerung genannt).



Dieses System wird durch den Umstand charakterisiert, dass die Steuerperiode (Steuerjahr) und die Bemessungsperiode (Bemessungsjahr) übereinstimmen.

Die Steuer wird somit aufgrund des während des Steuerjahrs effektiv erzielten Einkommens berechnet!

Rechtsquellen

StHG (Steuerharmonisierungsgesetz)

- Schreibt die Rahmenbedingungen vor, in welchen sich die Kantone bewegen müssen. Diese Bedingungen müssen **zwingend** von den kantonalen Gesetzgebungen übernommen werden.

Kantonale Steuergesetze

- Innerhalb der Rahmenbedingungen welche das StHG vorschreibt, erlassen die Kantone ihre eigenen Steuergesetze.

Gemeindesteuerreglemente

- In einem Steuerreglement können folgende Punkte definiert werden:
 - Höhe Personalsteuer
 - Einspracheverfahren und Instanzenweg
 - Steuerbezug und Steuervorbezug
 - Fälligkeiten der Steuerraten
 - Zahlungserleichterung und Steuererlass
 - Vergütungs- Verzugszinsregelung



Steuerrechtliche Zugehörigkeit

An welchem Ort, oder an welchen Orten ist man steuerpflichtig?

Es gibt zwei steuerliche Zugehörigkeiten:

- ➔ **persönliche (primäre) unbeschränkte Zugehörigkeit** (Art. 3 DBG)
(dort wo man Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ab 30 Tagen mit Erwerb und ab 90 Tagen ohne Erwerb)

- ➔ **wirtschaftliche (sekundäre) beschränkte Zugehörigkeit** (Art. 4 DBG)
(am Ort der Liegenschaften und Betriebsstätten)

Steuerrechtliche Zugehörigkeit

Der steuerrechtliche Wohnsitz entspricht weitgehend dem zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 23 ZGB. Danach ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens (Lebensmittelpunkt) aufhält.

Innerkantonale Wochenaufenthalter

Innerkantonale Wochenaufenthalter sind aufgrund der geringen Distanz zwischen Wochenend- und Wochenaufenthaltssort innerhalb des Kantons kaum möglich. Ob die Voraussetzungen eines Wochenaufenthalts erfüllt sind, haben die SRF zu prüfen. Die Abklärung erfolgt mit dem Formular «Fragebogen zur Klärung des Steuerdomizils».

Steuerrechtliche Zugehörigkeit

§ 8. *I. Steuerliche Zugehörigkeit*

1. Persönliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung,

a) während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt;

b) während mindestens 90 Tagen verweilt und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält.

Steuerausscheidung

➤ Zweck einer Steuerausscheidung ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung:

- Ziel des interkantonalen und internationalen Steuerrechts ist es, eine mehrfache Besteuerung zu vermeiden!
- In dem die ausserkantonalen Einkommens- und/oder Vermögensfaktoren in denjenigen Kanton ausgeschieden werden in dem sie tatsächlich liegen, kann eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

Es gibt zwei Arten von Doppelbesteuerungen:

■ Effektive Doppelbesteuerung:

Wenn die gleiche Person von zwei oder mehreren Kantonen für das gleiche Steuerobjekt und für die gleiche Zeitperiode besteuert wird.

■ Virtuelle Doppelbesteuerung:

Wenn ein anderer Kanton etwas besteuert, da der eigentlich zuständige Kanton dies nicht tut.



Steuerteilung zwischen den Gemeinden im Kanton SO

§ 250 II. *Steuerteilung zwischen den Gemeinden* 1. *Grundsätze*

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern*

- a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt,
- b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt,
- c) bei juristischen Personen, die gemäss §§ 99 oder 100 dieses Gesetzes besteuert werden, das im Kanton steuerbare Kapital mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

² Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit folgenden Ausnahmen

Veränderungen der Steuerpflicht innerhalb der Steuerperiode

- Wer im Laufe der Steuerperiode **volljährig** wird, muss bereits für das ganze Jahr eine Steuererklärung ausfüllen.
- Bei **Heirat** wird das Ehepaar bereits im Heiratsjahr gemeinsam veranlagt.
- Bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung werden beide Partner rückwirkend für das ganze Jahr separat veranlagt (d.h. jeder reicht für dieses Jahr eine eigene Steuererklärung ein).



Veränderungen der Steuerpflicht innerhalb der Steuerperiode

- Beim Kantons- oder Gemeindewechsel darf der Zuzugskanton/Gemeinde, in dem die Person am Ende des Jahres wohnt, das ganze Jahr besteuern – **Stichtag 31.12**. Wurden im Wegzugskanton bereits Akontozahlungen geleistet, so müssen diese zurückerstattet oder verrechnet werden.
- Beim **Tod** einer steuerpflichtigen Person, sowie beim **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht am Tag des Todes bzw. am Wegzugstag. Dementsprechend beginnt die Steuerpflicht von Neuzuziehenden aus dem Ausland an dem Tag, an welchem sie in die Schweiz zuziehen.
- Bei Todesfällen und Weg- und Zuzug aus dem Ausland wird eine unterjährige Steuererklärung ausgefüllt.



Steuerpflicht bei den Kirchgemeinden

Ob eine Person Kirchensteuern zu entrichten hat oder nicht, hängt davon ab ob sie einer Landeskirche angehört.

In der Schweiz haben drei Kirchgemeinden das Recht, Steuern erheben zu dürfen:

- Römisch-katholische Kirchgemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- Christ-katholische Kirchgemeinde

Kircheneintritte wie auch Kirchenaustritte müssen zwingend über die Behörden der entsprechenden Kirchgemeinden abgewickelt werden. Bei Ein- oder Austritten erfolgt die Steuerberechnung pro **rata temporis**.

Bei Familien mit unterschiedlichen Konfessionszugehörigkeiten zählen die Erwachsenen mit je einem Drittel und die Kinder mit einem Drittel:

➡	Vater röm.-kath.	1/3 röm.-kath. Steuerpflicht
➡	Mutter evang.-ref.	1/3 evang.-ref. Steuerpflicht
➡	2 Kinder konfessionslos	1/3 keine Steuerpflicht

Berechnung Kirchensteuer

§ 249. 4. Kirchgemeinden

¹ Der Kirchgemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 zu der Kirchgemeinde besteht.

³ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren wie folgt geteilt

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) ein Drittel der ganzen Steuer ist für Kinder unter 16 Jahren zu bezahlen, wenn nur sie der Konfession angehören.

⁴ Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfbzahl aufgeteilt.

^{4bis} Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann.¹⁾

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der betreffenden Konfession nicht oder nicht mehr angehört.

Steuerveranlagung

Grundlage für Veranlagung

Grundlage für die Steuerveranlagung ist die Steuererklärung gemäss Selbstdeklaration



Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

Nach § 140 ff. des Steuergesetz haben steuerpflichtige Personen folgende Pflichten:

- Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.
- Auf Verlangen muss der Steuerpflichtige mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

Ablauf der Steuerveranlagung

Formularwesen

Das kantonale Steueramt in Solothurn arbeitet Formulare aus, welche für den ganzen Kanton zur Anwendung gelangen.

Aktuelles Steuerregister

Anfang Jahr stellen die Gemeinden sicher, dass ihre Steuerregister auf dem aktuellsten Stand sind, damit die Unterlagen den Steuerpflichtigen an die richtigen Adressen zugestellt werden können.

Zustellung an die Steuerpflichtigen

Die Steuerformulare werden maschinell verpackt. Der Versand erfolgt nicht mehr wie früher durch die Gemeinden, sondern im Auftrag des Kantons durch das Verwaltungs-Rechnungszentrum St. Gallen (VRSG).

Steuerveranlagung als Verfügung

Der steuerpflichtigen Person wird mit der Veranlagung folgende Faktoren eröffnet:

- ➔ Einkommensfaktoren (Reineinkommen, steuerbares Einkommen)
- ➔ Vermögensfaktoren (Reinvermögen, steuerbares Vermögen)
- ➔ Angewandter Tarif
- ➔ Steuerperiode (ganzjährige oder unterjährige Bemessung)
- ➔ Höhe des Verrechnungssteueranspruchs
- ➔ Einfache Staatssteuer
- ➔ Personalsteuer
- ➔ Rechtsmittel

Die Steuerveranlagung setzt sich aus mehreren Beiblättern zusammen auf den detaillierten und abweichenden Begründungen enthalten sind.

Steuerveranlagungen werden oft auch Steuertaxation oder Steuereinschätzungen genannt und sind Verfügungen. Sie können definitiven oder provisorischen Charakter haben.

Verjährung (§ 138 StG)

Das Recht, eine Steuer zu veranlagen,
verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Die Verjährung beginnt neu zu laufen mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuer gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuer durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) durch die Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.



Nebenprodukte der Steuerveranlagung

Im Zuge der Veranlagungstätigkeit fallen folgende „Nebenprodukte“ an:



- › AHV Beiträge / Leistungen
- › Erwerbsersatzordnung
- › Prämienverbilligung
- › Familienzulagen
- › Ergänzungsleistungen

Internetauftritt der
Ausgleichskasse Solothurn

➔ Die Veranlagungsbehörde (VB) meldet der Ausgleichskasse die AHV-pflichtigen Einkommen der selbständig erwerbenden Steuerpflichtigen

➔ Sie liefert der Ausgleichskasse die massgebenden Zahlen, damit diese die Krankenkassen-Prämienverbilligung nach KVG vollziehen kann.

➔ Zusammen mit der Staatssteuer wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt

➔ Evtl. Einleiten von Nach- und Strafsteuerverfahren

Geheimhaltungs- und Auskunftspflicht (§ 128 StG)

Personen, welche mit dem Steuervollzug betraut sind oder Einsicht in die Steuerunterlagen haben, sind von Gesetzes wegen an eine strenge Geheimhaltungspflicht gebunden.

- Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.
- Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist.
- Dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten steht das Recht zur Einsicht in das Staatssteuerregister bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu. Auszüge aus dem Staatssteuerregister über diese Verhältnisse werden ihm und in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt.

Rechtsmittel im Veranlagungsverfahren

➤ Einsprache gegen die Veranlagungseröffnung (§ 149 StG)

Eine definitive Steuerveranlagung hat den Charakter einer Verfügung



- ➔ Eine Steuerveranlagung erwächst nach Ablauf der Einsprachefrist in Rechtskraft und kann nicht mehr angefochten werden.
- ➔ Wenn ein Person nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, innert 30 Tagen ab Zustelldatum bei der zuständigen Veranlagungsbehörde Einsprache zu erheben.
- ➔ Das Einspracheverfahren ist kostenlos!

Rechtsmittel im Veranlagungsverfahren

➤ Rekurs beim Kantonalen Steuergericht (§ 160 StG)



➡ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht schriftlich Rekurs erheben.

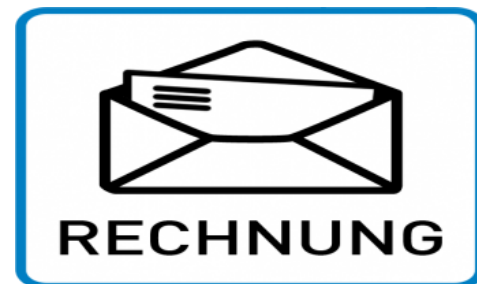
➡ Im Rekurs sind die Begehren des Steuerpflichtigen sowie die begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

➡ Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

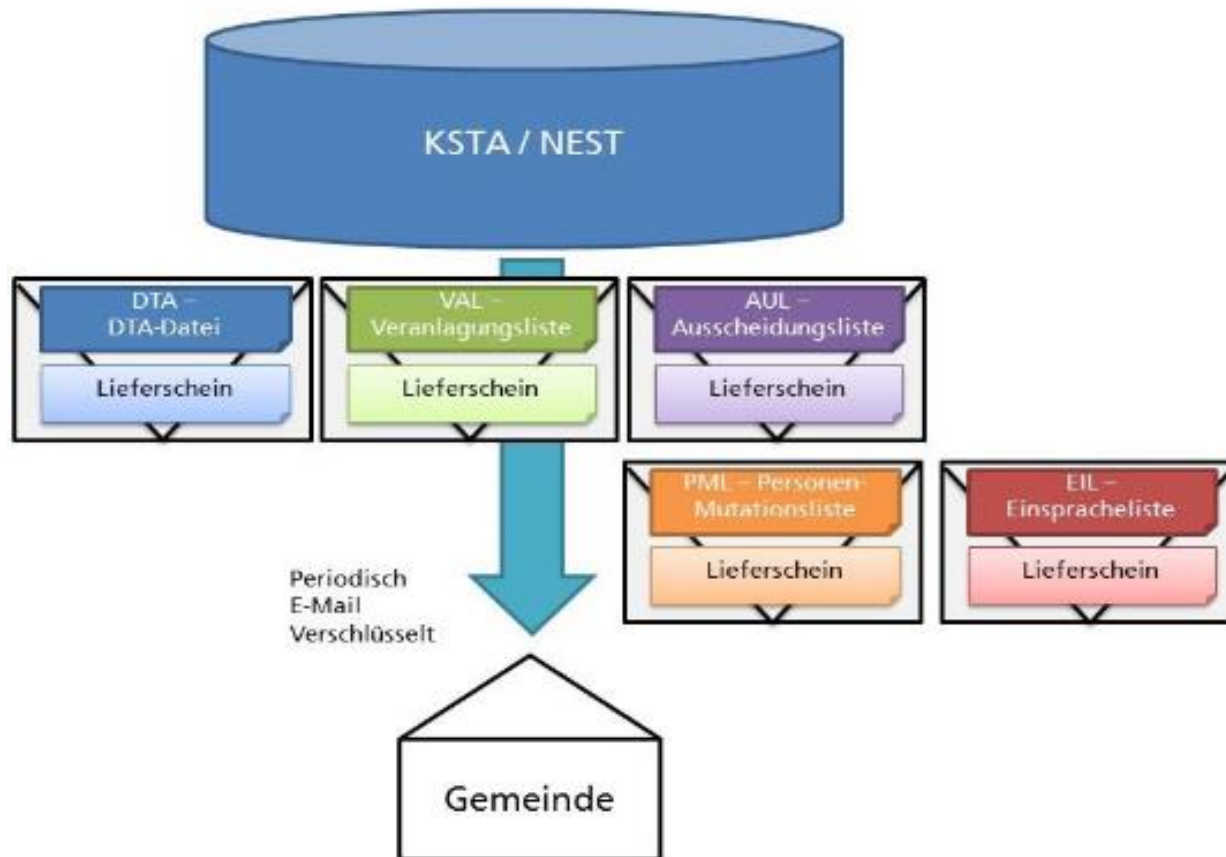
➡ Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig!

Gemeindesteuerabrechnung

- Nach Vorliegen der Steuerveranlagung werden die Schlussabrechnungen erstellt. Die Gemeindesteuer wird auf Grundlage der Veranlagung der einfachen Staatssteuer erhoben (§ 246 StG)
- Die Übermittlung der Faktoren erfolgt ab 2020 in allen Gemeinden monatlich oder wöchentlich mittels elektronischem DTA.
- Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der einfachen Staatssteuer berechnet.
- Ein Saldo zu Gunsten des Steuerpflichtigen wird an diesen zurückerstattet oder auf noch offene Steuerjahre umgebucht.
- Damit das Verfahren abgeschlossen werden kann, wird auch bei Nullerrechnungen eine Abrechnung erstellt.
- Rechnungen sind grundsätzlich innert 30 Tagen zahlbar.

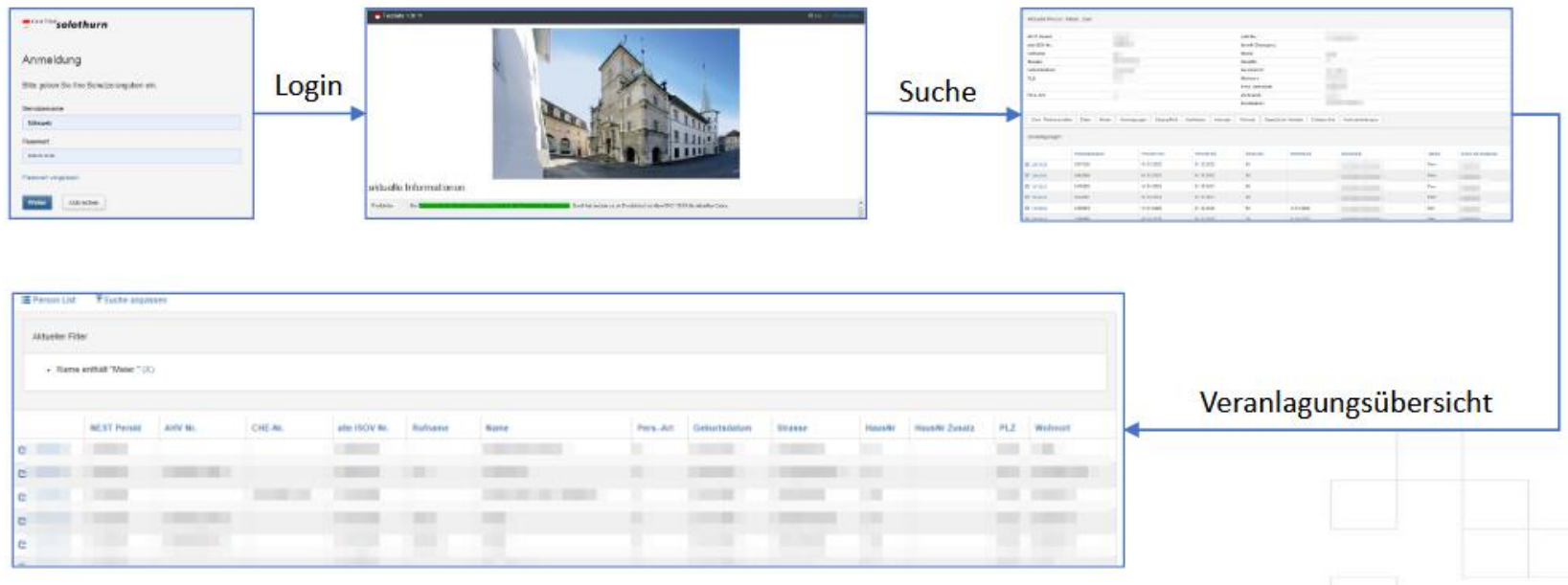


DTA Gemeinde



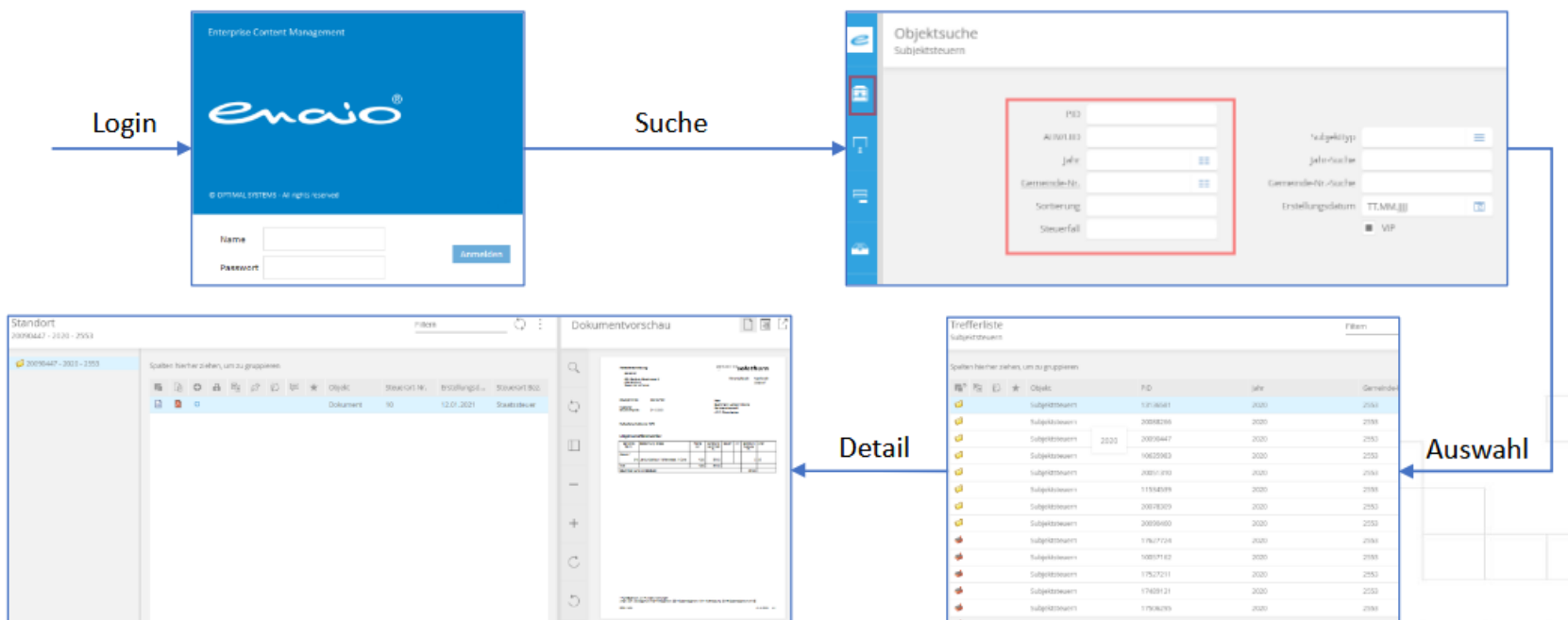
TaxInfo Einsicht im Steuerregister

- Steuerauskunft TaxInfo (<https://taxinfo.so.ch/login/sls/ssologin>)



TaxArchiv Einsicht in Veranlagungsverfügungen

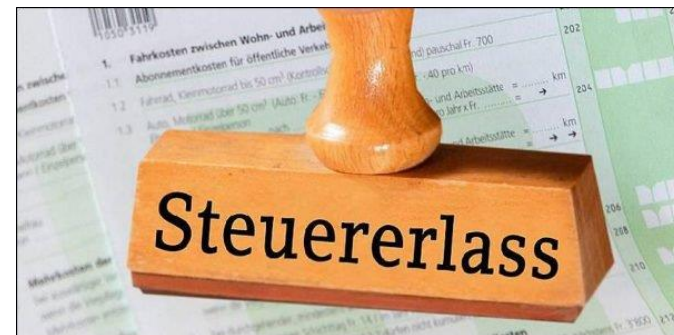
– Steuerauskunft TaxArchiv (<https://taxarchiv.so.ch/osweb>)



Steuererlass

Der Steuererlass ist eine Rechtswohlthat, die an ganz klare Bedingungen geknüpft ist. Die geschuldeten Beträge können ganz oder teilweise erlassen werden.

- Starke Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit infolge Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge etc. sofern die Bezahlung der Steuer eine grosse Härte bedeuten würde.
- Heimbewohner mit Ergänzungsleistungen die über keine Vermögenswerte verfügen
- dauernd von der Sozialhilfe unterstützte Personen



Erlass im Veranlagungsverfahren seit 01.01.2011



Gesuch um Steuererlass im Veranlagungsverfahren bei Bezug von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe 2021

Name		Vorname	
Strasse		Ort	

Wann Ist Erlass im Veranlagungsverfahren möglich?

Wenn Sie im Steuerjahr dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV beziehen, können Ihnen die Steuern im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden, wenn:

- Ihr Reinvermögen am Ende des Steuerjahres (2021) oder am Ende der Steuerpflicht weniger als CHF 40'000 (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften) bzw. weniger als CHF 25'000 (übrige Steuerpflichtige) beträgt;
- Sie weder Liegenschaften besitzen noch eine Nutzniessung daran haben;
- Sie und Ihr Ehegatte oder Sie und Ihr Partner (eingetragene Partnerschaft) im Heim wohnen.

Sind Sie Bezüger von Ergänzungsleistungen zu Hause, haben Sie keinen Anspruch auf Erlass der Steuern im Veranlagungsverfahren, da Ihnen mit den EL der allgemeine Lebensbedarf (Kosten für Verpflegung, Kleider, Körperpflege, Zeitungen, Wohnung usw.) sichergestellt wird.

Werden Sie dauernd, d.h. mindestens während neun Monaten des Steuerjahres, von der öffentlichen Sozialhilfe finanziell unterstützt, können Ihnen die Steuern im Veranlagungsverfahren ebenfalls vollständig erlassen werden. Voraussetzung ist, dass Sie weder über Reinvermögen verfügen noch Eigentum oder eine Nutzniessung an Liegenschaften haben. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter (z.B. IV-Renten, Unterhaltsbeiträge) durch die Sozialhilfebehörden berechtigt nicht zum Erlass im Veranlagungsverfahren.

Wie vorgehen?

Um Steuererlass im Veranlagungsverfahren zu beantragen, füllen Sie das untenstehende Gesuch aus. Falls Sie

- Ergänzungsleistungen beziehen, legen Sie die letzte Verfügung der Ausgleichskasse über die Ergänzungsleistungen mit dem Berechnungsblatt bei;
- dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, lassen Sie sich durch die Sozialhilfebehörde die Dauer und den Betrag der finanziellen Unterstützung bestätigen.

Reichen Sie das ausgefüllte Gesuch mit den genannten Beilagen und mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung bei der Steuer- oder Finanzverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde (Staatssteuerregisterführer) ein. Diese prüft das Gesuch, stellt einen Antrag und leitet das Gesuch mit der Steuererklärung und den Beilagen an das Kantonale Steueramt weiter. Dieses entscheidet endgültig.

Erlassinstanzen

- Auf Kantonsebene entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche
- Über den Erlass von Quellensteuern entscheidet das KSTA
- Über den Erlass von Gemeindesteuern und Feuerwehrrersatzabgaben entscheidet die Executive (Gemeinderat/Stadtrat)

Die Erlasswürdigkeit wird auf Grund von einheitlichen Fragebögen beurteilt, welche die Gemeinden für alle Steuerhoheiten ausfüllen.

Es gilt der Grundsatz, dass im Erlassverfahren niemals bereits bezahlte Steuern zurückbezahlt werden.

Einheitsbezug /Quellensteuer

Ausländer (wenn nicht im Besitz von Ausweis C) werden direkt an der Quelle besteuert.

- Solchen Personen wird die Steuer direkt vom Lohn (also an der Quelle) in Abzug gebracht.
- Personen welche der Quellenbesteuerung unterliegen, müssen keine Steuererklärung ausfüllen. Basis zur Berechnung des Steuerabzugs bildet der Bruttolohn. Wie auch im ordentlichen Verfahren gibt es auch bei der Quellensteuer verschiedene Steuertarife (A,B,C,D,G)

Der Arbeitgeber, welcher für den Bezug und die Ablieferung der Steuern persönlich **haftet**, liefert den gesamten Steuerbetrag für alle Steuerhoheiten im Rahmen des Einheitsbezugs an die kantonale Steuerverwaltung ab.

Einheitsinkasso durch Kanton

Unter einem Einheitsinkasso durch den Kanton ist folgendes zu verstehen:

- Die kantonale Steuerverwaltung bezieht nicht nur für sich die Staatssteuern, sondern auch für alle anderen Steuerhoheiten, Gemeinden, Kirchgemeinden deren Steuern sowie für die Gemeinden die Feuerwehrrersatzabgaben und den Bund die direkte Bundessteuern.
- Quartalsweise rechnet der Kanton mit den Gemeinden und Kirchgemeinden über deren Anteil an den Quellensteuern ab und überweist diese.
- Für das Inkasso ihrer Steuern berechnet der Kanton den Gemeinden eine Inkassoprovision.

Folgende Steuern werden im Einheitsinkasso durch den Kanton bezogen und dann an die Gemeinden anteilmässig weitergeleitet:

- Sondersteuern auf Kapitalabfindungen
- Grundstückgewinnsteuern
- Quellensteuern

Nachträglich ordentliche Veranlagung NOV

- **Obligatorische** NOV bei Ansässigkeit in der Schweiz
 - Bruttolohn von mind. CHF 120'000.—
 - Zusätzliches nicht an der Quelle besteuerte Einkommen
- NOV **auf Antrag** bei Ansässigkeit in der Schweiz
 - Freiwillig, zum Beispiel bei zusätzliche Abzüge
- NOV bei Ansässigkeit im Ausland
 - Sogenannte **Quasiansässige**
 - Mindestens 90 % der weltweiten Einkünfte in CH steuerbar
- NOV **von Amtes wegen** bei Ansässigkeit im Ausland
 - Einkünfte zum Teil in QST-Verfahren und ord. Verfahren

Nachträglich ordentliche Veranlagung NOV

Neuerungen bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2021 – Internationale Regelungen

Bei allen Fällen gilt:

- Neue NOV-Fälle sind vorgängig nicht bekannt
- Antrag bis 31.3. des Folgejahres; Gemeinde erhält eine Meldung
- Es sind keine Vorbezüge dem Steuerpflichtigen zuzustellen.
- Die QST wird mittels Umbuchung den Gemeinden überwiesen
- Bei Abmeldung aus der Schweiz muss ein Vertreter in der Schweiz bestimmt werden sowie ein allfälliger Antrag abgegeben werden

Straf- und Nachsteuern

Das Steuergesetz unterscheidet in § 188 folgende Straftatbestände:

- Verletzung von Verfahrenspflichten
- Steuerhinterziehung



Verletzung von Verfahrenspflichten

Darunter sind Verstösse gegen die Deklarations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht im Veranlagungsverfahren zu verstehen.

Trotz Mahnung kommt ein Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Verfahrenspflichten nicht nach.

- Die Steuererklärung oder notwendigen Beilagen werden nicht eingereicht.
- Verlangte Bescheinigungen oder Auskünfte werden nicht erteilt
- Pflichten im Inventarverfahren werden verletzt

Solche Verstösse werden mit Bussen zwischen Fr. 1'000.- bis Fr. 10'000.- geahndet.



Steuerhinterziehung

Eine Steuerhinterziehung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger durch unvollständige oder unwahre Angaben vorsätzlich oder fahrlässig eine Steuerveranlagung zu seinen Gunsten beeinflusst (§ 189 StG)

Einige Beispiele:

- Ein Nebeneinkommen wird in der StEr nicht deklariert
- Ein Sparguthaben, sowie der Zinsertrag werden nicht deklariert
- In der Steuererklärung oder im beigelegten Jahresabschluss werden fiktive Kosten in Abzug gebracht.
- Ein Lohnausweis oder ein anderer Beleg wird zu Gunsten des Steuerpflichtigen verändert (Urkundenfälschung, Steuerbetrug)

Im Nachsteuerverfahren werden die hinterzogenen Steuern eingefordert. Es findet also quasi eine nachträgliche Korrektur aller Steuern statt (über die letzten 10 Jahre).

Bei Fahrlässigkeit wird zudem eine Busse bis zum einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer erhoben.

Steuerhinterziehung

Bei Vorsatz wird eine Strafsteuer zwischen der Hälfte und dem dreifachen der hinterzogenen Steuer erhoben.

Nicht nur die vollendete sondern auch die versuchte Begehung dieser Straftaten wird geahndet.

Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung (z.B. als Treuhänder oder Buchhaltungsverantwortlicher) sind ebenfalls strafbar.

Steueramnestie:



Bei einer Selbstanzeige wird seit 2010 keine Busse mehr ausgesprochen. Eine solche straffreie Selbstanzeige ist jedoch nur einmal im Leben möglich.

In Erbfällen wird zudem lediglich noch auf die letzten drei Jahre zurückgegriffen und nicht wie bisher auf die letzten zehn.

Nachsteuern und Bussen für die Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen (unabhängig vom jeweiligen Steuerfuss) generell 100% für die Einwohnergemeinden und generell 20% für die Kirchengemeinden.

Nützliche und ergänzende Informationen im Internet

- Eidgenössische Steuerverwaltung Bern (EStV)
www.estv.admin.ch
- Kantonales Steueramt Solothurn, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/
- Steuern Easy
www.steuern-easy.ch/





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!